

## DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

und wieder erscheint eine neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutschen wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater e.V.](#) Turnusgemäß möchten wir einen kurzen Überblick über aktuelle Gesetzgebungsverfahren sowie über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen geben. Zudem berichten wir über Neuigkeiten aus dem Haus der Steuerberater und geben Ihnen einen Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

### TOP Thema

#### Anerkennung von ertragsteuerlichen Organisationsverhältnissen

Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist ein Gewinnabführungsvertrag, der unter anderem die Vereinbarung einer Verlustübernahme beinhaltet. Für erhebliche Probleme in diesem Zusammenhang sorgt nun eine Verfügung der Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster vom 12. August 2009, die folgende, in der Praxis weit verbreitete Formulierung aufgreift:

„Die x-GmbH verpflichtet sich, entsprechend § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der y-GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“

Mit dieser Formulierung wird auf den vollständigen § 302 AktG verwiesen, aber nur der § 302 Abs. 1 AktG wörtlich wiedergegeben. Dies wurde bisher nie beanstandet. Nach der oben bezeichneten Verfügung ist nun jedoch davon auszugehen, dass die Vertragspartner hier im Ergebnis nur eine Verlustübernahme im Sinne des § 302 Abs. 1 AktG vereinbart hätten. In entsprechenden Fällen würden daher das körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organisationsverhältnis nicht anerkannt. Dem Vernehmen nach werden in der Praxis bereits vermehrt im Rahmen von Betriebsprüfungen die Gewinnabführungsverträge angefordert und überprüft.

Da die Finanzverwaltung in dieser Angelegenheit bisher keine Bewegung gezeigt hat, hat sich die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) an die Politik gewendet und darauf hingewiesen, dass die derzeitige Verwaltungsauffassung eine weder verständliche noch akzeptable Verböserung im Hinblick auf oftmals seit Jahrzehnten bestehende und in der Vergangenheit auch niemals beanstandete Organisationsverträge bedeutet. Bei Aufrechterhaltung dieses Standpunktes müsste den betroffenen Unternehmen zumindest die Möglichkeit gegeben werden, die Verträge an die veränderte Auffassung anzupassen.

Mehr unter: [BStBK](#)

### Aus dem Inhalt

#### In eigener Sache

- „IFRS für KMU“ widerspricht Mittelstandsinteressen - Gemeinsame Konferenz der BStBK und des DGRV in Brüssel
- DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2010

#### Aktuelle Gesetzgebung

- Jahressteuergesetz 2010

#### Aktuelle Rechtsprechung

- Gewerbesteuerliche Organschaft mit steuerbefreitem Organträger
- Dienstwagenbesteuerung: BFH bestätigt mehrfache Anwendung der 1 %-Regelung
- Strafbefreiende Selbstanzeige nur bei Rückkehr zur Steuerehrlichkeit

#### Verwaltung

- Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011
- Fragen-Antwort-Katalog zum Verzögerungsgeld

#### Kurzinformation/ Sonstiges

- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2012

Kennen Sie den Gutachtendienst des DWS-Instituts?  
Für weitere Informationen klicken Sie [hier](#)...

## In eigener Sache

### Themen

#### „IFRS für KMU“ widerspricht Mittelstandsinteressen - Gemeinsame Konferenz der BStBK und des DGRV in Brüssel

Die BStBK und der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) plädieren für eine Modernisierung der EU-Bilanzrichtlinien, lehnen die verpflichtende Anwendung eines internationalen Rechnungslegungsstandards für den Mittelstand (IFRS für KMU) allerdings entschieden ab. Damit würde aus ihrer Sicht die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Mittelstandes eher geschwächt als gestärkt. Auf ihrer heutigen Konferenz in Brüssel verdeutlichen beide Organisationen ihren Standpunkt.

Unter dem Titel „Der Mittelstand im Fokus der Bilanzrichtlinienänderung“ diskutieren BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken und Dr. Eckhard Ott, Vorstandsvorsitzender des DGRV, mit Saskia Slomp von der European Financial Reporting Advisory Group, dem EP-Abgeordneten Markus Ferber (EVP-Fraktion) sowie Dr. Hubert Weis, Abteilungsleiter im Bundesministerium der Justiz, und Prof. Hans-Michael Korth, Vorstandsmitglied der European Federation of Accountants and Auditors und Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterverbandes.

„Wenn kleine und mittlere Unternehmen verpflichtet würden, nach IFRS für KMU zu bilanzieren, müssten sie zwingend einen weiteren Abschluss erstellen, der ihnen keinen Mehrwert bringt. Das gilt für Deutschland und für viele weitere Mitgliedstaaten. Für den Gläubigerschutz, die Ausschüttungsbemessung und die steuerliche Gewinnermittlung wird weiterhin ein Einzelabschluss nach nationalem Bilanzrecht benötigt“, so BStBK-Präsident Dr. Vinken. Auch DGRV-Vorstand Dr. Eckhard Ott lehnt den IFRS für KMU ab und verweist auf das Ergebnis einer wissenschaftlichen Studie im Auftrag des DGRV: „Eine Zwangsvereinheitlichung auf Basis des IFRS für KMU hätte fatale Folgen für den Mittelstand. Die Harmonisierung würde einerseits keine Vorteile bringen, da der IFRS dem landesspezifischen rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld der Unternehmen nicht gerecht wird. Andererseits hätte der Mittelstand die Umstellungskosten für unzuverlässige und bürokratische Regeln zu tragen. Deshalb sollten vielmehr die EU-Richtlinien zur Rechnungslegung maßvoll weiterentwickelt werden.“

#### Steuerberater fordern Ende der Substanzbesteuerung DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2010 mit Bundesfinanzminister Schäuble in Berlin

Mit Reden von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und dem Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit Dr. Frank-J. Weise hat am 3. Mai der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2010 mit 1.300 Teilnehmern in Berlin begonnen. Der Präsident der BStBK Dr. Horst Vinken machte in seiner Eröffnungsrede die Position des Berufsstandes in der aktuellen Steuerdebatte deutlich: „Strukturfragen sind wichtiger als Tariffragen“, so Vinken.

### Weitere Kurzinformationen

#### DWS-Institut schreibt Förderpreis 2010 aus

Auch in diesem Jahr wird das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) eine hervorragende Abschlussarbeit aus den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwissenschaft mit dem DWS-Förderpreis auszeichnen. Bis zum 30. September 2010 können Nachwuchswissenschaftler ihre Arbeiten einreichen.

Der Preis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die prämierte Arbeit in der wissenschaftlichen Schriftenreihe des DWS-Instituts veröffentlicht.

Bewerben können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten. Die eingereichten Arbeiten, vornehmlich Dissertationen, sollen in deutscher Sprache verfasst, unveröffentlicht bzw. im DWS-Verlag veröffentlicht und nicht älter als ein Jahr sein.

Die Preisverleihung findet am 29. November 2010 im Rahmen des Symposiums des DWS-Instituts im Hotel Adlon in Berlin statt.

#### Mehr unter:

Die Bewerbungsunterlagen und nähere Informationen sind unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) abrufbar. Ansprechpartnerin für Bewerber ist RAin Claudia Ende, Telefon: 030 246250-64; E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de).

#### BStBK verleiht „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2010“

Für seine Dissertation „Zinsschranke und Alternativmodelle zur Beschränkung des steuerlichen Zinsabzugs“ erhält Dr. Alexander Bohn den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2010“ der BStBK.

Die Auszeichnung verlieh BStBK-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer am 3. Mai auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS

Als eine Kernforderung nannte er die Abschaffung der Substanzbesteuerung im Rahmen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen. Denn diese leistungsunabhängige Besteuerung belaste gerade eigenkapitalschwache und von der Krise betroffene Unternehmen. Sie gefährde Arbeitsplätze und konterkarriere die Wirkung des im Jahr 2008 gesenkten Körperschaftssteuersatzes.

Außerdem forderte der BStBK-Präsident, die Abzugsfähigkeit von privaten Steuerberatungskosten wieder einzuführen und damit die entsprechende Koalitionsvereinbarung endlich umzusetzen. „Die Forderung zielt nicht auf eine Begünstigung unseres Berufsstandes, sondern auf die Begünstigung der privaten Steuerpflichtigen“, sagte Vinken. Diese seien durch das komplizierte Steuerrecht erheblich belastet. Außerdem erhöhe die Regelung den bürokratischen Aufwand der Finanzämter, ohne dass der Fiskus die erhofften Mehreinnahmen erziele.

**Mehr unter:**

Die Rede von BStBK-Präsident Dr. Vinken sowie Bildmaterial vom DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2010 stehen unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) zur Verfügung.

2006 in Berlin.

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ zeichnet die BStBK hervorragende wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung aus. Sie fördert damit zugleich den internationalen fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses. Den Preisträgern wird die Teilnahme an den Kongressen der International Fiscal Association (IFA) ermöglicht. Der nächste IFA-Kongress findet 2011 in Paris statt.

**Mehr unter:**

Die Laudatio von BStBK-Vizepräsident Becherer sowie Bildmaterial vom DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2010 stehen unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) zur Verfügung.

## Aktuelle Gesetzgebung

### Themen

#### Jahressteuergesetz 2010

Das Kabinett hat am 19. Mai 2010 den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 beschlossen. Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 29. März 2010 wurden dabei noch einige Änderungen vorgenommen. Hervorzuheben sind insbesondere:

- Eine Ergänzung zum Halb-/Teilabzugsverbot bei Liquidationsverlusten: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für die Anwendung des sog. Halb-/Teilabzugsverbot (§ 3c Abs. 2 S. 1 EStG) die „Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 40 oder von Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 40a ausreichend ist“ (§ 3c Abs. 2 S. 2 EStG-E).
- Die Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten im Bereich der Erbschafts-, Schenkungs- und Grunderwerbssteuer: Dies bedeutet, dass für Lebenspartner bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer künftig dieselbe Steuerklasse gilt wie bei Ehegatten. Die Gleichstellung bei der Grunderwerbssteuer führt dazu, dass bei Grundstücksübertragungen zwischen Lebenspartner – genauso wie bislang bei Ehegatten – in Zukunft keine Grunderwerbssteuer mehr anfällt. Damit werden nach Auffassung der Bundesregierung wichtige verfassungswidrige Ungleichbehandlungen von Lebenspartnern beseitigt.

Die entsprechende Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages wird voraussichtlich erst nach der Sommerpause erfolgen.

### Weitere Kurzinformationen

#### Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften sind Anpassungen des deutschen Steuerrechts an europarechtliche Vorgaben durchgeführt worden. Das Gesetz ist am 14. April 2010 im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden (S. 386).

#### Zukunft der Selbstanzeige

Die straffbefreiende Selbstanzeige einer Steuerstraftat (§ 371 AO) ist derzeit Gegenstand der politischen Diskussion. Gefordert wird zum Teil die Abschaffung der Selbstanzeige (Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 20. April 2010, BT-Drs. 17/1411), zum Teil eine Verschärfung der Voraussetzungen (Union und FDP, BT-Drs. [17/1755](#)) und Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. [17/1765](#)).

Es ist davon auszugehen, dass zu dieser Thematik eine Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages stattfinden wird.

## Aktuelle Rechtssprechung

### Themen

#### **Gewerbsteuerliche Organschaft mit steuerbefreitem Organträger**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 10. März 2010 I R 41/09 entschieden, dass sich die gewerbsteuerliche Steuerbefreiung einer Kapitalgesellschaft für den Betrieb eines Senioren- und Pflegeheims nicht auf Gewinnabführungen einer Tochtergesellschaft erstreckt, die ausschließlich Dienstleistungen für den Heimbetrieb erbringt.

In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte eine GmbH (Organträgerin), die ein von der Gewerbetueer befreites Senioren- und Pflegeheim betrieb, mit einer Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) eine gewerbsteuerliche Organschaft gegründet. Die Tochtergesellschaft bereitete im Auftrag der Muttergesellschaft gegen Entgelt Speisen und Getränke für die Heimbewohner zu und übernahm die Reinigung des Heims. Nach Auffassung des BFH muss die Muttergesellschaft den an sie abgeführten Gewinn der Tochtergesellschaft trotz der Gewerbesteuerbefreiung des Heimbetriebs versteuern. Der von der Tochtergesellschaft erzielte Gewerbeertrag, der für sich genommen keinem Steuerbefreiungstatbestand unterfällt, wird nicht von der Steuerbefreiung der Muttergesellschaft umfasst.

Mehr unter: BFH-Urteil vom 10.03.2010, [I R 41/09](#)

#### **Dienstwagenbesteuerung: BFH bestätigt mehrfache Anwendung der 1 %-Regelung**

Der BFH hat mit Urteil vom 9. März 2010, VIII R 24/08, entschieden, dass die sog. 1 %-Regelung auch dann auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden ist, wenn der Unternehmer selbst verschiedene Fahrzeuge zu Privatfahrten nutzt.

Mehr unter: BFH-Urteil vom 09.03.2010, [VIII R 24/08](#)

#### **Strafbefreiende Selbstanzeige nur bei Rückkehr zur Steuerehrlichkeit**

Mit der strafbefreienden Selbstanzeige besteht für einen Steuerhinterzieher aus fiskalischen Gründen die Möglichkeit nachträglich Straffreiheit zu erlangen, wenn er durch Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung von Angaben gegenüber dem Finanzamt dem Fiskus bislang verborgene Steuerquellen erschließt. Hinzukommen muss aber die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit. Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsauffassung hat der BGH entschieden, ein Steuerhinterzieher keine Straffreiheit erlangen kann, wenn er beispielsweise von mehreren bisher den Finanzbehörden verheimlichten Auslandskonten nur diejenigen offenbart, deren Aufdeckung er fürchtet; er muss hinsichtlich aller Konten „reinen Tisch“ machen

Mehr unter: BGH-Beschluss vom 20.05.2010, [1 StR 577/09](#)

### Weitere Kurzinformationen

**Beiträge für eine Direktversicherung – Durchschnittsberechnung nach § 40b Abs. 2 Satz 2 EStG – Erfordernis einer gemeinsamen Versicherung - Kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz – Auslegung von Steuergesetzen gegen den Wortlaut**

Mehr unter: BFH vom 11.03.2010, [VI R 9/08](#)

**Häusliches Arbeitszimmer eines Betriebsprüfers**

Mehr unter: BFH vom 20.04.2010, [VI B 150/09](#)

**Auslegung von Willenserklärungen durch den BFH - Verfahrensmängel i.S. des § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO - Fehler im Besteuerungsverfahren ist kein Verfahrensmangel**

Mehr unter: BFH vom 25.03.2010, [X B 165/09](#)

**Aufteilung von Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Fortbildungsveranstaltung**

Mehr unter: BFH vom 21.04.2010, [VI R 66/04](#)

**Wertaufholungsgebot verfassungsgemäß – Keine besonderen Gründe des Vertrauensschutzes – Steuerbilanzrechtliche Abweichung vom Imparitätsprinzip und Folgerichtigkeit**

Mehr unter: BFH vom 25.02.2010, [IV R 37/07](#)

**Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Altersrenten**

Mehr unter: BFH vom 04.02.2010, [X R 52/08](#)

**Betriebsveranstaltung als unentgeltliche Arbeitnehmerzuwendung**

Mehr unter: BFH vom 31.03.2010, [V B 112/09](#)

Mehr unter: [Bundesfinanzhof](#)

## Verwaltung

### Themen

#### Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Entwurf der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 bekannt gegeben. Die Verbände hatten bis zum 31. Mai 2010 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die BStBK hat mit Schreiben vom 31. Mai davon Gebrauch gemacht. Die abschließende Beratung der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 im Bundesrat ist für September 2010 geplant.

Es sind insbesondere die folgenden Änderungen vorgesehen:

- Rückwirkend ab 1. Januar 2010 sollen die Voraussetzungen einer Mahlzeitengestellung deutlich vereinfacht werden: es wird nunmehr von einer Gewährung der Verpflegung auf Veranlassung des Arbeitgebers ausgegangen, wenn die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Alle anderen bisherigen formalen Voraussetzungen sollen entfallen. Diese grundlegende Vereinfachung der Gestellung von Mahlzeiten auf Veranlassung des Arbeitgebers soll nicht nur beim Frühstück, sondern auch für Mittag- und Abendessen gelten.
- Positiv ist ferner folgende geplante Regelung: Die Steuerbefreiung für die sog. Kindergartenzuschüsse setzt voraus, dass die Leistungen des Arbeitgebers „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden. Erforderlich ist, dass die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldet. Wird eine zweckbestimmte Leistung unter Anrechnung auf den arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn oder durch Umwandlung des arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohns erbracht, liegt keine zusätzliche Leistung vor. Eine zusätzliche Leistung liegt aber anders als bisher auch dann vor, wenn sie unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Sonderzahlung (z. B. freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld) erbracht wird.
- Im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sollen die Richtlinienabschnitte zum Ausstellungsverfahren der Lohnsteuerkarte gestrichen werden. Da das sog. ELSTAM-Verfahren jedoch frühestens ab dem Jahr 2012 eingeführt wird, gilt die Lohnsteuerkarte 2010 mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch für den Lohnsteuerabzug ab Januar 2011. Der Arbeitgeber hat daher die Lohnsteuerkarte 2010 während des Dienstverhältnisses aufzubewahren und darf sie nicht vernichten.
- Die Finanzverwaltung soll ab 2012 die Möglichkeit erhalten, eine Lohnsteuer-Anrufungsauskunft zeitlich zu befristen.

Mehr unter: [BStBK](#)

### Weitere Kurzinformationen

#### Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

#### Aktualisierung des BMF-Schreibens vom 30. Januar 2008 (BStBl. I Seite 390)

Aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen wurde das BMF-Schreiben vom 30. Januar 2008 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (BStBl. I Seite 390) überarbeitet. Es wird bis zur abschließenden Prüfung der Rz. 177 bis 203 als abgestimmter Entwurf im Internet veröffentlicht.

Mehr unter: [BMF vom 26.04.2010, IV C 3 - S 2222/09/10041](#)

#### Anzeigepflicht bei Auslandsbeteiligungen nach § 138 Absatz 2 und 3 Abgabenordnung (AO)

Mehr unter: [BMF vom 15.04.2010, IV B 5 - S 1300/07/10087](#)

#### Vorläufige Festsetzung des Solidaritätszuschlags auf die Abgeltungssteuer

Mehr unter: [BMF vom 23.04.2010, IV C 1 - S 2283-c/09/10005](#)

#### Bilanzsteuerrechtliche Behandlung von schadstoffbelasteten Grundstücken; Bildung von Rückstellungen für Sanierungsverpflichtungen und Teilwertabschreibungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG

Mehr unter: [BMF vom 11.05.2010, IV C 6 - S 2137/07/10004](#)

#### Sanierungsklausel der Regelung zur Verlustverrechnungsbeschränkung bei Körperschaften (§ 8c KStG)

Mehr unter: [BMF vom 30.04.2010, IV C 2 - S 2745-a/08/10005 :002](#)

#### Ausgleichszahlungen an außen stehende Anteilseigner

### Fragen-Antwort-Katalog zum Verzögerungsgeld

Die Finanzverwaltung hat eine Übersicht veröffentlicht mit Fragen, zu denen bislang Stellung genommen worden ist. Bei diesem Fragen- und Antwortenkatalog handelt es sich um eine Orientierungshilfe für die Anwendung des Verzögerungsgeldes. Eine Rechtsbindung geht hiervon nicht aus. Die Entscheidung im Einzelfall bleibt dem zuständigen Finanzamt vorbehalten. Der Fragen- und Antwortenkatalog wird nach Bedarf aktualisiert.

Mehr unter: [BMF](#)

Mehr unter: BMF vom 20.04.2010, IV C 2 - S 2770/08/10006

### Eindämmung der Normenflut

Mehr unter: BMF vom 23.03.2010, [IV A 6 - O 1000/09/10095](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## Kurzinformation/ Sonstiges

### Themen

#### Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2012

Um die Lohnsteuer in Zukunft leichter und unbürokratischer erheben zu können, wird die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches System ersetzt. Das Verfahren heißt Elster-Lohn II und geht im Jahr 2012 an den Start.

Unter dem Namen ElsterLohn I werden bereits seit einigen Jahren die Daten der Lohnsteuerbescheinigung elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Früher wurden diese Angaben auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte eingetragen oder als Bescheinigung aufgeklebt. Das ElsterLohn II genannte Vorhaben soll die Lohnsteuerkarte nun vollständig ersetzen und die lohnsteuerlichen Merkmale des Arbeitnehmers nur noch über ein elektronisches System erfassen und für den Arbeitgeber zum Abruf bereitstellen.

Die Lohnsteuerkarte 2010 ist daher die letzte ihrer Art: Künftig wird der Arbeitgeber mithilfe ihm von seinem Arbeitnehmer mitgeteilten Daten (Identifikationsnummer und Geburtsdatum) die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten bei der Finanzverwaltung abrufen können. Diese Daten werden in der sog. ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet. ELStAM steht für **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**.

Mehr unter: [BMF](#)

### Weitere Kurzinformationen

#### Jahresergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr 2009

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Betriebsprüfungen im Jahr 2009 zu Mehrsteuern und Zinsen von über 20,9 Mrd. Euro geführt.

Es handelt sich um Ergebnisse von Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen, freiberuflich Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aller Größenordnungen sowie bei Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen.

Ergebnisse der Lohnsteuerausßenprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Steuerfahndungsdienste sind in diesen Mehrergebnissen nicht enthalten.

Mehr unter: [BMF](#)

## Seminare der Bundessteuerberaterkammer

### Seminare zur Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen:

Die Bundeskammerversammlung hat am 13. April 2010 in Bremen die vollständig überarbeitete „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ beschlossen. Die neue Fassung berücksichtigt die Entwicklung in der Rechnungslegung und die heutigen Qualitätsanforderungen. Was sich geändert hat und was künftig zu berücksichtigen ist, können Steuerberaterinnen und Steuerberater bei Seminaren der Bundessteuerberaterkammer erfahren. StBWP Prof. Dr. Manfred Pollanz wird im Rahmen der als Halbtages-Veranstaltung konzipierten Seminarreihe die wesentlichen Änderungen vorstellen. Die Termine:

#### 18. August 2010, Hannover, Hotel Loccumer Hof

Vormittagsseminar: 08:30 bis 13:00 Uhr

Nachmittagsseminar: 14:00 bis 18:30 Uhr

**20. August 2010, Saarbrücken, Hotel Am Triller**

Vormittagsseminar: 08:30 bis 13:00 Uhr

Nachmittagsseminar: 14:00 bis 18:30 Uhr

**1. September 2010, Münster, Stadthotel Münster**

Vormittagsseminar: 08:30 bis 13:00 Uhr

Nachmittagsseminar: 14:00 bis 18:30 Uhr

Weitere Angebote finden sie unter: [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

## Seminare des DWS-Instituts

### Heute schon vormerken: Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2010“

#### Die Termine:

10.09.2010	Wiesbaden
06.10.2010	Dortmund
08.10.2010	Nürnberg
19.10.2010	Baden-Baden
22.10.2010	München
03.11.2010	Berlin
12.11.2010	Saarbrücken
02.12.2010	Hamburg

#### Die Themen:

- Aktuelle Entwicklungen bei Personenunternehmen im Zivil- und Steuerrecht
- Umstrukturierung von Familienunternehmen – Gestaltungshinweise
- Die mittelständische Kapitalgesellschaft 2011 – Beratungsschwerpunkte/Handlungsbedarf

#### Die Referenten:

Dr. Swen Oliver Bäuml, StB  
Dr. Martin Liebernickel, StB/RA  
Boris Meissner, StB  
Dipl.-Kffr. Prof. Martina Ortmann-Babel  
Prof. Dr. Andreas Söffing, StB  
Lars Zipfel, StB

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030 246250-24 oder im Internet unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) erhältlich.

## DWS Steuerberater-Online-GmbH

### Der 4. Rentenerlass

Referent: **Ministerialrat Werner Seitz**

Der 4. Rentenerlass ist mit BMF-Schreiben vom 11. März 2010 herausgegeben worden. Der Erlass trägt insbesondere den Einschränkungen, die die begünstigte Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen durch das Jahressteuergesetz 2008 erfahren hat, Rechnung. Gerade bei der Übertragung von GmbH-Anteilen gegen wiederkehrende Leistungen vertritt die Finanzverwaltung eine sehr restriktive Auffassung. Aber auch bei der Übertragung von Mitunternehmeranteilen gibt es Fallstricke. Das Online-Seminar arbeitet diese Fragen systematisch auf und macht anhand von vielen Praxisbeispielen deutlich, in welchen Fällen eine begünstigte Vermögensübertragung noch rechtssicher gestaltet werden kann.

### Gestaltungen rund um die Kapitalgesellschaft

Referent: **Prof. Dr. Schäfer / Prof. Dr. Schlarb**

Eine Vielzahl von steuerlichen Gestaltungsfragen werden dem Berater werden in der Praxis von den Mandanten gestellt. In dem Seminar werden folgende Themen behandelt:

- Wie kann bei der notleidenden GmbH gestaltet werden, damit die Verluste steuerlich geltend gemacht werden können?
- Wie kann bei der GmbH die Kapitaleinlage an den Gesellschafter zurückgezahlt werden?
- Wie kann die Pensionszusage bei der notleidenden GmbH angepasst werden?
- Wie kann der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer Pension beziehen und weiter für die GmbH arbeiten?
- Wie kann die Vererbung/Verschenkung von Anteilen bis einschließlich 25% an einer GmbH gestaltet werden?
- Welche Gestaltungen sind bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu empfehlen (Falltypen)?

Mehr unter: [www.dws-steuerberater-online.de](http://www.dws-steuerberater-online.de)

## Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberaters

### NEUE Merkblätter

#### **Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen – die wichtigsten Änderungen durch den 4. Rentenerlass**

Stand: April 2010 (DIN A4, 8 Seiten, Art.-Nr. 1633)

Das BMF hat am 11. März 2010 ein Schreiben zur einkommensteuerlichen Behandlung von wiederkehrenden Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung (Rentenerlass) veröffentlicht. Dieser Rentenerlass beschäftigt sich mit der Übertragung von Betriebsvermögen und qualifizierten Anteilen an GmbH's im Sinne des § 10 Abs. 1a EStG gegen wiederkehrende Leistungen und löst das bisherige BMF-Schreiben vom 16. September 2004 zur Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Leistungen ab. Der neue Rentenerlass trägt der ab 1.1.2008 geltenden neuen Rechtslage Rechnung. Die wesentlichen Änderungen betreffen Einschränkungen beim begünstigten Vermögen. Zukünftig ist nur noch die Übertragung von Betriebsvermögen und qualifizierten Anteilen an GmbH's gegen wiederkehrende Leistungen begünstigt. Ferner enthält das neue BMF-Schreiben Übergangsregelungen für Altfälle.

#### **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Regelungen**

Stand: Mai 2010, (DIN A4, 8 Seiten, Art.-Nr. 1631)

Gleichbehandlung - Altersdiskriminierung - Arbeitsrecht - solche und ähnliche Schlagworte sind im Arbeitsleben in aller Munde – durch den Einfluss des europäischen Gemeinschaftsrechts und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mehr denn je. Die Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist insbesondere Arbeitgebern dringend zu empfehlen - sei es bei der Formulierung einer Stellenanzeige oder von Arbeitsverträgen, der Berücksichtigung verschiedener Arbeitnehmer bei Gewährung von Begünstigungen, bei Sozialplanabfindungen oder Regelungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Neuauflage des Merkblattes zum allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verhilft Ihnen jederzeit, die Orientierung zu behalten und die wichtigsten arbeitsrechtlichen Regelungen abrufbereit zu halten.

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de)

## Gutachtendienst

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet für diese Fälle eine qualifizierte und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen:

Eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts mit der Darstellung des Sachverhalts sowie den konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Die Antragsteller erhalten umgehend ein entsprechendes Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichen Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung steuerrechtlicher Zweifelsfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation in der Gestaltungsberatung geeignet. Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein.

Der Gutachtendienst veröffentlicht seine Stellungnahmen anonymisiert und nach Genehmigung des Auftraggebers in: „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de).

### **Kontakte**

DWS-Institut | Gutachtendienst

Frau Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler | StBin

Neue Promenade 4 | 10178 Berlin | oder

Postfach 02 24 09 | 10126 Berlin

Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 | [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de) | [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de)

### **Impressum**

#### **HINWEIS FÜR DEN LESER:**

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

#### **Herausgeber:**

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Neue Promenade 4 | 10178 Berlin |

Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |

E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de) | <http://www.dws-institut.de>

#### **Redaktion:**

Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB

RAin Claudia Ende

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften. Ferner bietet es einen Gutachten-, Auskunft- sowie Archivdienst an.